

Einladung

zur ordentlichen Generalversammlung der UBS AG

Dienstag, 18. April 2000, 14.30 Uhr
(Türöffnung 13.30 Uhr)
St. Jakobshalle, Brüglingerstrasse 21, 4052 Basel

Traktanden

1. Jahresbericht, Konzernrechnung und Rechnung des Stammhauses für das Geschäftsjahr 1999
Berichte des Konzernprüfers und der Revisionsstelle
2. Gewinnverwendung
3. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Konzernleitung
4. Wahlen
5. Teilrevision der Statuten
6. Aktiensplit
7. Kapitalherabsetzung

Zu Traktandum 1

Jahresbericht, Konzernrechnung und Rechnung des Stammhauses für das Geschäftsjahr 1999; Berichte des Konzernprüfers und der Revisionsstelle

A. Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, den Bericht über das Geschäftsjahr 1999 sowie die Konzernrechnung und die Rechnung des Stammhauses für das Geschäftsjahr 1999 zu genehmigen.

B. Erläuterungen

Die Berichterstattung von Verwaltungsrat und Konzernleitung ist im «Finanzbericht», welcher von den Aktionären bezogen werden kann, enthalten. Sämtlichen eingetragenen Aktionären wird zudem der «Jahresbericht» automatisch zugestellt. Die wichtigsten Informationen sind darin zusammengefasst.

Die Erfolgsrechnung des Konzerns schliesst bei einem Gesamt-Geschäftsertrag von CHF 28 621 Millionen und einem Gesamt-Geschäftsaufwand von CHF 20 452 Millionen mit einem Ergebnis vor Steuern von CHF 8 169 Millionen und einem Netto-Konzerngewinn von CHF 6 300 Millionen ab. Die Bilanzsumme des Konzerns erhöhte sich um CHF 37,5 Milliarden auf CHF 981,6 Milliarden. Die Eigenen Mittel des Konzerns betragen am Jahresende CHF 34,8 Milliarden.

In der Rechnung des Stammhauses resultierte ein Reingewinn von CHF 6 788 Millionen. Einem Gesamt-Geschäftsertrag von CHF 22 560 Millionen steht ein Gesamt-Geschäftsaufwand von CHF 14 332 Millionen entgegen, was einen operativen Gewinn von CHF 8 228 Millionen ergibt. Abschreibungen und Rückstellungen belaufen sich auf CHF 2 238 Millionen, ausserordentliche Erträge auf CHF 2 518 Millionen, ausserordentliche Aufwendungen auf CHF 411 Millionen und die Steuern auf CHF 1 309 Millionen.

ATAG Ernst & Young AG empfiehlt in ihren Berichten an die Generalversammlung, die Konzernrechnung und die Jahresrechnung des Stammhauses zu genehmigen. Die Konzernprüfer attestieren, dass die Konzernrechnung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der UBS («true and fair view») vermittelt.

Zu Traktandum 2

Gewinnverwendung

A. Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, den Gewinn des Stammhauses wie folgt zu verwenden:

Gewinn des Geschäftsjahres 1999	6 788 Mio. CHF
Gewinnvortrag vom Vorjahr	3 Mio. CHF
Total zu verwenden	6 791 Mio. CHF
Zuweisung an die	
Allgemeine gesetzliche Reserve	215 Mio. CHF
Zuweisung an die Anderen Reserven	4 200 Mio. CHF
Ausschüttung auf dem	
Gesellschaftskapital (Dividende)	2 364 Mio. CHF
Gewinnvortrag auf neue Rechnung	12 Mio. CHF

B. Erläuterungen

Der Verwaltungsrat schlägt der Generalversammlung vor, angesichts des guten operationellen Ergebnisses die Dividende von 10 Franken auf 11 Franken pro Aktie zu erhöhen.

Sofern die Generalversammlung dem Antrag zustimmt, wird die Dividende unter Abzug von 35% eidgenössischer Verrechnungssteuer am 26. April 2000 an die Aktionäre bzw. deren Depotbanken ausbezahlt.

Zu Traktandum 3

Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Konzernleitung

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, den Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Konzernleitung für das Geschäftsjahr 1999 Entlastung zu erteilen.

Zu Traktandum 4

Wahlen

A. Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt,

- 4.1. die Herren Dr. Hans Peter Ming und Andreas Reinhart für eine vierjährige Amtsdauer wieder zu wählen;
- 4.2. ATAG Ernst & Young AG, Basel, als Revisionsstelle und Konzernprüfer für eine einjährige Amtsdauer zu wählen.

B. Erläuterungen

Die Amtszeit der Herren Dr. Hans Peter Ming, Präsident des Verwaltungsrates der Sika Finanz AG, Baar, und Andreas Reinhart, Präsident des Verwaltungsrates der Gebrüder Volkart Holding AG, Winterthur, läuft an der Generalversammlung 2000 aus. Beide Herren stellen sich zur Wiederwahl.

Zu Traktandum 5

Teilrevision der Statuten

Änderung der Artikel 5 Absatz 1-6, 7 Absatz 2, 11 Absatz 1, 16 Absatz 3, 18, 21 Absatz 1, 24 lit. f und lit. g, 25 lit. b, 29, 30 Absatz 2 lit. d und Absatz 3, 31 Absatz 3 (neu) und 32 Absatz 2

A. Antrag

Der Verwaltungsrat schlägt vor, die Statuten gemäss den Anträgen auf den Seiten 4–7 zu ändern:

Bisherige Fassung

Beantragte neue Fassung
(Änderungen kursiv)

Aktienkapital

Aktienbuch und Nominees

Artikel 5

1
Für die Namenaktien wird ein Aktienbuch geführt. Darin werden die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Vornamen, Wohnort, Adresse und Staatsangehörigkeit (bei juristischen Personen mit Sitz) eingetragen. Personen, denen zufolge gesetzlicher Bestimmung das Stimmrecht, aber nicht das Eigentum an einer Aktie zusteht, werden auf Wunsch im Aktienbuch vorgemerkt (gesetzliche Nutzniesser, gesetzliche Vertreter Unmündiger usw.).

2
Erwerber von Namenaktien werden auf Gesuch als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, wenn sie ausdrücklich erklären, diese Namenaktien im eigenen Namen und für eigene Rechnung erworben zu haben. Ist der Erwerber nicht bereit, eine solche Erklärung abzugeben, kann der Verwaltungsrat die Eintragung mit Stimmrecht verweigern. Der Verwaltungsrat stellt Grundsätze über die Eintragung von Treuhändern/Nominees auf.

3
Der Verwaltungsrat kann nach Anhörung des eingetragenen Aktionärs oder Nominees Eintragungen im Aktienbuch als Aktionär mit Stimmrecht mit Rückwirkung auf das Datum der Eintragung streichen, wenn diese durch falsche Angaben zustande gekommen sind. Der Betroffene muss über die Streichung sofort informiert werden.

4
Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten und trifft die zur Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen notwendigen Anordnungen. Er kann seine Befugnisse delegieren.

5
Die Eintragungsbeschränkung gemäss Abs. 2 gilt auch für Aktien, die über die Ausübung eines Bezugs-, Options- oder Wandelrechts gezeichnet oder erworben werden.

6
Wechselt ein Aktionär den Wohnort oder Sitz, so hat er der Gesellschaft die neue Adresse mitzuteilen. Solange dies nicht geschehen ist, erfolgen alle brieflichen Mitteilungen rechtsgültig an seine im Aktienregister eingetragene Adresse.

4

Aktienregister und Nominees

Artikel 5

1
Für die Namenaktien wird ein *Aktienregister* geführt. Darin werden die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Vornamen, Wohnort, Adresse und Staatsangehörigkeit (bei juristischen Personen mit Sitz) eingetragen. (...)

2 (*bisher Abs. 6*)
Wechselt ein Aktionär den Wohnort oder Sitz, so hat er der Gesellschaft die neue Adresse mitzuteilen. Solange dies nicht geschehen ist, erfolgen alle brieflichen Mitteilungen rechtsgültig an seine im Aktienregister eingetragene Adresse.

3 (*bisher Abs. 2*)
Erwerber von Namenaktien werden auf Gesuch als Aktionäre mit Stimmrecht im *Aktienregister* eingetragen, wenn sie ausdrücklich erklären, diese Aktien im eigenen Namen und für eigene Rechnung erworben zu haben. Ist der Erwerber nicht bereit, eine solche Erklärung abzugeben, kann der Verwaltungsrat die Eintragung mit Stimmrecht verweigern. (...)

4 (*bisher Abs. 5*)
Die Eintragungsbeschränkung gemäss Abs. 3 gilt auch für Aktien, die über die Ausübung eines Bezugs-, Options- oder Wandelrechts gezeichnet oder erworben werden.

5 (*bisher Abs. 3*)
Der Verwaltungsrat kann nach Anhörung des eingetragenen Aktionärs oder Nominees Eintragungen im *Aktienregister* als Aktionär mit Stimmrecht mit Rückwirkung auf das Datum der Eintragung streichen, wenn diese durch falsche Angaben zustande gekommen sind. Der Betroffene muss über die Streichung sofort informiert werden.

6 (*bisher Abs. 2 letzter Satz und Abs. 4*)
Der Verwaltungsrat stellt Grundsätze über die Eintragung von Treuhändern/Nominees auf und erlässt die zur Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen notwendigen Regelungen.

Rechtsausübung

Artikel 7 Absatz 2

Das Stimmrecht und die damit zusammenhängenden Rechte aus einer Namenaktie können der Gesellschaft gegenüber nur von einer Person ausgeübt werden, die mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen oder vorgemerkt ist.

Rechtsausübung

Artikel 7 Absatz 2

Das Stimmrecht und die damit zusammenhängenden Rechte (...) können der Gesellschaft gegenüber nur von einer Person ausgeübt werden, die mit Stimmrecht im *Aktienregister* eingetragen (...) ist.

Generalversammlung

Einberufung

Artikel 11 Absatz 1

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle, spätestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstag einberufen. Die Einberufung erfolgt durch einmalige Bekanntmachung im Publikationsorgan der Gesellschaft. Namenaktionäre können überdies schriftlich orientiert werden.

Einberufung

Artikel 11 Absatz 1

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle, spätestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstag einberufen. Die Einberufung erfolgt durch einmalige Bekanntmachung im Publikationsorgan der Gesellschaft. *Den eingetragenen Aktionären wird die Einladung zugestellt.*

Beschlüsse und Wahlen

Artikel 16 Absatz 3

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, es sei denn, dass Aktionäre, die zusammen über mindestens 3% der vertretenen Stimmen verfügen, schriftliche Abstimmung respektive Wahl verlangen, oder der Vorsitzende diese anordnet.

Beschlüsse und Wahlen

Artikel 16 Absatz 3

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, es sei denn, dass Aktionäre, die zusammen über mindestens 3% der vertretenen Stimmen verfügen, schriftliche Abstimmung respektive Wahl verlangen, oder der Vorsitzende diese anordnet. *Die schriftliche Abstimmung respektive Wahl kann auch auf elektronischem Weg erfolgen.*

Verwaltungsrat

Anzahl Verwaltungsräte

Artikel 18

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens acht und maximal zwölf Mitgliedern.

Anzahl Verwaltungsräte

Artikel 18

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens *sechs* und maximal zwölf Mitgliedern.

Einberufung, Teilnahme

Artikel 21 Absatz 1

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidiums, sooft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens alle zwei Monate.

Einberufung, Teilnahme

Artikel 21 Absatz 1

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des *Präsidenten*, sooft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens *sechsmal jährlich*.

Oberleitung

Artikel 24 lit. f

Die Oberleitung der Gesellschaft umfasst insbesondere:
f) Ernennung und Abberufung von Direktionsmitgliedern

Aufsicht und Kontrolle

Artikel 25 lit. b

Die Aufsicht und Kontrolle der Geschäftsführung umfassen insbesondere:

b) Entgegennahme der regelmässigen Berichterstattung über den Geschäftsgang und die Lage des Konzerns sowie der einzelnen Unternehmensbereiche, die Lage und Entwicklung der Länder-, Gegenparteien- und Marktrisiken und die Bindung von Eigenmitteln und Risikokapital durch die Geschäftstätigkeit

Konzernleitung

Organisation

Artikel 29

Die Konzernleitung besteht aus ihrem Präsidenten, den Leitern der Fachbereiche des Corporate Center und den Leitern der Unternehmensbereiche.

Aufgaben, Befugnisse

Artikel 30 Absatz 2 lit. d

Der Konzernleitung obliegt insbesondere:
d) Ernennung und Entlassung von Mitgliedern des Kaders; diese Befugnis kann an die Geschäftsleitungen der Unternehmensbereiche delegiert werden

Artikel 30 Absatz 3

Die Aufgaben und Kompetenzen der Konzernleitung, der Leiter der Fachbereiche des Corporate Center und der Geschäftsleitungen der Unternehmensbereiche sind im Organisationsreglement zu regeln.

Oberleitung

Artikel 24 lit. f

Die Oberleitung der Gesellschaft umfasst insbesondere:
f) *streichen*
g) *wird neu lit. f)*

Aufsicht und Kontrolle

Artikel 25 lit. b

Die Aufsicht und Kontrolle der Geschäftsführung umfassen insbesondere:

b) Entgegennahme der regelmässigen Berichterstattung über den Geschäftsgang und die Lage des Konzerns (...), die Lage und Entwicklung der Länder-, Gegenparteien- und Marktrisiken und die Bindung von Eigenmitteln und Risikokapital durch die Geschäftstätigkeit

Organisation

Artikel 29

Die Konzernleitung besteht aus ihrem Präsidenten, *dem Chief Financial Officer und mindestens drei weiteren Mitgliedern, die wichtige Konzernfunktionen wahrnehmen.*

Aufgaben, Befugnisse

Artikel 30 Absatz 2 lit. d

Der Konzernleitung obliegt insbesondere:
d) *streichen*

Artikel 30 Absatz 3

Die Aufgaben und Kompetenzen der Konzernleitung und *weiterer vom Verwaltungsrat definierten Führungseinheiten* sind im Organisationsreglement zu regeln.

Revisionsstelle und Konzernprüfer

Amtsdauer, Befugnisse und Pflichten

Amtsdauer, Befugnisse und Pflichten

Artikel 31 Absatz 3 (neu)

Die Generalversammlung kann für eine Amtsdauer von drei Jahren eine Spezialrevisionsstelle wählen, welche die bei Kapitalerhöhungen verlangten Prüfungsbestätigungen abgibt.

Rechnungsabschluss und Gewinnverteilung, Reserven

Geschäftsjahr

Artikel 32 Absatz 2

Geschäftsjahr

Artikel 32 Absatz 2

Im Zuge der in Art. 37 offengelegten Fusion gelten folgende ausserordentliche Abschlussdaten: *streichen*

- Jahresabschluss 1997: per 30. September 1997;
- Jahresabschluss 1997/8: per 31. Dezember 1998, für die Erfolgsrechnung beginnend am 1. Oktober 1997;
- Konzernabschluss 1997/8: per 31. Dezember 1998, für die Erfolgsrechnung beginnend am 1. Januar 1998 (die Periode vom 1. Oktober 1997 bis 31. Dezember 1997 wird noch von Konzernabschlüssen der Schweizerischen Bankgesellschaft und des Schweizerischen Bankvereins abgedeckt).

B. Erläuterungen

Bei den beantragten Änderungen handelt es sich weitgehend um Anpassungen der im Rahmen der Fusion erstellten Statuten an bisher gemachte Erfahrungen. Teilweise geht es um terminologische und redaktionelle Klärungen, teilweise um die Berücksichtigung neuer Bedürfnisse.

1. Änderungen in Organisation und Kompetenzordnung

In der Organisation der UBS AG werden Änderungen beantragt, die eine grössere Flexibilität gewährleisten. Die Mindestzahl der Verwaltungsräte soll von acht auf sechs Mitglieder reduziert werden (Art. 18). Die Zusammensetzung der Konzernleitung wird offener formuliert, damit veränderten Bedürfnissen Rechnung getragen werden kann (Art. 29). Die vorgeschlagenen Änderungen der Artikel 25 lit. b und 30 Absatz 3 tragen der kürzlich beschlossenen neuen Geschäftsstruktur des Konzerns Rechnung. Die neuen Formulierungen sollen künftige Anpassungen erleichtern. Mit der Änderung von Art. 16 Absatz 3 wird die Durchführung von Abstimmungen auf elektronischem Weg statutarisch festgehalten. Im Hinblick auf die geplante Kotierung der UBS-Aktien an der New York Stock Exchange wird in Art. 31 Absatz 3 neu die Möglichkeit der Wahl einer speziellen Revisionsstelle geschaffen, wie sie für Sonderfälle bei Kapitalerhöhungen von der amerikanischen Börsenaufsichtsbehörde verlangt wird.

Die beantragten Änderungen bei den Artikeln 24 lit. f und 30 Absatz 2 lit. d tragen den Verhältnissen in der Praxis Rechnung. Die Ernennung sämtlicher Direktionsmitglieder der Bank weltweit durch den Verwaltungsrat ist angesichts der Grösse des Unternehmens nicht mehr sinnvoll. Die Eidgenössische Bankkommission hat der beantragten Kompetenzdelegation zugestimmt.

2. Terminologische und redaktionelle Änderungen

Der überholte Begriff «Aktienbuch» wird durchwegs durch «Aktienregister» ersetzt, eine Änderung, welche nur in der deutschen Version der Statuten zum Tragen kommt. Die Neugliederung des Artikels 5 hat keine materiellen Konsequenzen. Sie dient lediglich der besseren Verständlichkeit und der Anpassung an veränderte praktische Bedürfnisse. Artikel 32 Absatz 2 kann ersatzlos gestrichen werden. Er umschrieb die im Rahmen der Fusion notwendigen ausserordentlichen Rechnungslegungstermine.

Zu Traktandum 6**Aktiensplit****A. Antrag**

Der Verwaltungsrat beantragt, die Artikel 4 Abs. 1 und 4a der Statuten gemäss Vorschlag auf der nächsten Seite neu zu fassen.

B. Erläuterungen

Mit dem beantragten Split im Verhältnis 2:1 wird der Nominalwert der Aktien auf das gesetzlich zulässige Minimum von 10 Franken reduziert. Eine leichtere Aktie ist im Hinblick auf die geplante Kotierung an der New York Stock Exchange wünschenswert, weisen unsere Aktien doch im Vergleich mit amerikanischen und auch mit europäischen Papieren einen verhältnismässig hohen Kurswert auf. Die Handelbarkeit und damit die Liquidität werden durch die Herabsetzung des Nennwertes verbessert.

Durch den Split wird die Anzahl Aktien verdoppelt, während das Aktienkapital unverändert bleibt.

Bisherige Fassung

Aktienkapital

Aktienkapital

Artikel 4 Absatz 1

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 4 308 931 620 (Schweizer Franken vier Milliarden dreihundertacht Millionen neunhunderteinunddreissigtausend sechshundertzwanzig). Es ist eingeteilt in 215 446 581 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 20. Das Aktienkapital ist voll liberiert.

Bedingtes Kapital

Artikel 4a

1 ...

Das Aktienkapital erhöht sich unter Ausschluss des Bezugsrechtes der Aktionäre um höchstens CHF 8 885 240, entsprechend 444 262 voll zu liberierenden Namenaktien von je CHF 20 Nennwert, durch Ausübung von Optionen, die im Rahmen der Wahldividende 1996 des ehemaligen Schweizerischen Bankvereins zugeteilt wurden.

...

2 ...

Das Aktienkapital erhöht sich unter Ausschluss des Bezugsrechtes der Aktionäre um höchstens CHF 2 532 620, entsprechend höchstens 126 631 voll zu liberierenden Namenaktien von je CHF 20 Nennwert, durch Ausübung von Bezugsrechten, die zum Zweck der Beteiligung der Mitarbeiter des ehemaligen Schweizerischen Bankvereins ausgegeben werden.

...

Beantragte neue Fassung

(Änderungen kursiv)

Aktienkapital

Artikel 4 Absatz 1

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 4 308 931 620 (Schweizer Franken vier Milliarden dreihundertacht Millionen neunhunderteinunddreissigtausend sechshundertzwanzig). Es ist eingeteilt in *430 893 162* Namenaktien mit einem Nennwert von je *CHF 10*. Das Aktienkapital ist voll liberiert.

Bedingtes Kapital

Artikel 4a

1 ...

Das Aktienkapital erhöht sich unter Ausschluss des Bezugsrechtes der Aktionäre um höchstens CHF 8 885 240, entsprechend *888 524* voll zu liberierenden Namenaktien von je *CHF 10* Nennwert, durch Ausübung von Optionen, die im Rahmen der Wahldividende 1996 des ehemaligen Schweizerischen Bankvereins zugeteilt wurden.

...

2 ...

Das Aktienkapital erhöht sich unter Ausschluss des Bezugsrechtes der Aktionäre um höchstens CHF 2 532 620, entsprechend höchstens *253 262* voll zu liberierenden Namenaktien von je *CHF 10* Nennwert, durch Ausübung von Bezugsrechten, die zum Zweck der Beteiligung der Mitarbeiter des ehemaligen Schweizerischen Bankvereins ausgegeben werden.

...

Zu Traktandum 7

Kapitalherabsetzung

A. Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, den folgenden Beschluss zu fassen:

Der Verwaltungsrat wird beauftragt, eigene Aktien im Gesamtwert von maximal 4 Milliarden Franken oder maximal 9 673 934 Stück über eine zweite Handelslinie an der Börse zurückzukaufen. Diese Aktien sind definitiv zur Vernichtung bestimmt und gelten daher nicht als eigene Aktien im Sinne von Artikel 659 des Obligationenrechtes. Die notwendige Statutenänderung (Herabsetzung des Aktienkapitals) wird der ordentlichen Generalversammlung 2001 unterbreitet.

B. Erläuterungen

Mit dem Ziel der Reduktion des Aktienkapitals hat UBS AG am 17. Januar 2000 eine zweite Handelslinie an der Schweizer Börse errichtet, auf welcher eigene Aktien zurückgekauft werden. Das Rückkaufprogramm ist bis März 2001 befristet. Es dient der Vernichtung von nicht benötigtem Kapital und liegt im Interesse der Aktionäre, die dadurch von höheren Erträgen pro Aktie profitieren werden.

Der Verwaltungsrat hat beschlossen, der diesjährigen Generalversammlung die Grundsatzfrage zum Entscheid vorzulegen. Die definitive Kapitalherabsetzung kann dagegen erst stattfinden, wenn der genaue Herabsetzungsbetrag feststeht, d.h. wenn das Rückkaufprogramm abgeschlossen ist. An der Generalversammlung 2001 wird deshalb ein zweiter Beschluss zu fassen sein. Dieses zweistufige Vorgehen hat den Vorteil, dass durch die Zustimmung der Aktionäre zur Vernichtung einer maximalen Anzahl Aktien diese nicht mehr unter die gesetzliche Limite fallen, welche es Gesellschaften verbietet, mehr als 10% der eigenen Aktien zu halten. Wir gewinnen damit grössere Flexibilität, die im Interesse der laufenden Handelstätigkeit der Bank liegt.

Die Revisionsstelle ATAG Ernst & Young AG hat in einem besonderen Revisionsbericht zuhanden des Verwaltungsrates bestätigt, dass die Forderungen der Gläubiger auch bei herabgesetztem Kapital voll gedeckt sind und dass die Liquidität der Bank gesichert bleibt. Der geforderte Schuldenruf wurde am 9., 10. und 14. Februar 2000 im Schweizerischen Handelsamtsblatt publiziert.

Eintrittskarten zur Generalversammlung

Aktionäre können ihre Eintrittskarten mit dem der Einladung beigefügten Bestellschein bis zum 12. April bei folgender Adresse anfordern: UBS AG, Shareholder Services, Postfach, CH-8098 Zürich.

Bereits ausgestellte Eintrittskarten verlieren ihre Gültigkeit und werden zurückgefordert, wenn die betreffenden Aktien vor der ordentlichen Generalversammlung veräussert werden und dies dem Aktienregister angezeigt wird.

Vertretung an der Generalversammlung

Aktionäre können sich an der Generalversammlung durch ihren gesetzlichen Vertreter oder mittels schriftlicher Vollmacht durch einen anderen stimmberechtigten Aktionär vertreten lassen. Jeder Aktionär hat zusätzlich die Möglichkeit, seine Aktien an der Generalversammlung vertreten zu lassen durch

- seine Bank als Depotvertreterin
- die UBS AG als Depot- bzw. Organvertreterin oder

- die Schweizerische Treuhandgesellschaft (Herrn Prof. Dr. Carl Helbling), Postfach, 8035 Zürich, als unabhängigen Stimmrechtsvertreter.

Depotvertreter im Sinne von Art. 689d OR werden gebeten, die Anzahl der von ihnen vertretenen Aktien möglichst früh und spätestens am 18. April bei der Zutrittskontrolle bekannt zu geben. Als Depotvertreter gelten die dem Bundesgesetz vom 8. November 1934 über die Banken und Sparkassen unterstellten Institute sowie gewerbsmässige Vermögensverwalter.

Zürich und Basel, 20. März 2000

UBS AG

Für den Verwaltungsrat

Der Präsident: Dr. Alex Krauer

Der Sekretär: Gertrud Erismann-Peyer



UBS AG
Postfach, CH-8098 Zürich
Postfach, CH-4002 Basel

www.ubs.com